

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halb-jährig 6 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzl. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzl., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. In diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 3. December 1863,

betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Ob- und Gradiška, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

In Ausführung des Art. 2 des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) finde ich zur Regelung der Heimatsverhältnisse in den Königreichen und Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes Nachstehendes festzusetzen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Heimatsrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§. 2. Nur Staatsbürger können das Heimatsrecht in einer Gemeinde erwerben.

Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein. Das Heimatsrecht kann ihm aber nur in Einer Gemeinde zustehen.

§. 3. Das Heimatsrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes.

Wird daher eine Gemeinde mit einer anderen zu Einer Gemeinde vereinigt oder durch Einverleibung eines Theiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das Heimatsrecht, welches bisher nur in einem Theile der in solcher Weise vergrößerten Gemeinde bestand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt.

§. 4. Wird eine Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt oder mit einem Theile einem anderen Gemeindegebiete einverleibt, so sind die Heimatsberechtigten dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimatsrechte folgenden Personen jener Gemeinde als heimatsberechtigt zuzuweisen, welche in dem Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung, beziehungsweise Einverleibung, wohnten oder, falls sie sich zu dieser Zeit in der Gemeinde nicht mehr aufhielten, vor ihrem Abzuge aus derselben zuletzt gewohnt hatten.

Insofern die Zuweisung nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt werden kann, ist für dieselbe der Wohnsitz maßgebend, den Derjenige, welchem die Zuzuweisen im Heimatsrechte folgten, zuletzt in der Gemeinde hatte.

Heimatsberechtigte, bei welchen auch dieser Anhaltspunkt fehlt, sind, insofern nicht zwischen den betreffenden Gemeinden eine Vereinbarung zustande kommt, einer dieser Gemeinden durch die politische Behörde zuzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Begründung, Veränderung und dem Verluste des Heimatsrechtes.

§. 5. Das Heimatsrecht wird begründet:

1. durch die Geburt (§. 6);
2. durch die Verehelichung (§. 7);
3. durch die Aufnahme in den Heimatsverband (§§. 8 und 9);
4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10).

§. 6. Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatsrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatsberechtigt ist oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht zusteht.

Legitimirt Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatsrecht besitzt.

Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebnahme in die Pflege wird das Heimatsrecht nicht begründet.

§. 7. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatsberechtigt ist.

§. 8. Das Heimatsrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband erworben.

Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde.

Die Aufnahme in den Heimatsverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatsrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten.

§. 9. Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband, so wie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Gebühr hat in die Gemeindekasse einzufließen.

§. 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

§. 11. Bei Veränderungen in dem Heimatsrechte folgt die Ehefrau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatsrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatsverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.

§. 12. Bei Veränderungen in dem Heimatsrechte der Eltern folgen eheliche und legitimirt Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind.

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatsberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatsrecht, welches sie bis dahin hatten.

§. 13. Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatsrechte der Kinder.

§. 14. Militärpersonen werden bezüglich des Heimatsrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt.

§. 15. Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatsrechtes dadurch verlustig.

§. 16. Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, in Folge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Uebnahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatsrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte.

§. 17. Das Heimatsrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde.

Die Verzichtleistung auf das Heimatsrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatsrecht erworben hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Heimatslosen.

§. 18. Heimatslose, d. i. solche Personen, deren Heimatsrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatsberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatsrecht ausgemittelt ist, oder bis sie anderswo ein Heimatsrecht erworben haben.

§. 19. Die Heimatslosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;

2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt nicht ungewillig aufgehalten haben;

3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind; oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes ange-troffen werden.

§. 20. Die Ehefrau eines Heimatslosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit diesem in Gemeinschaft lebt.

Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatslosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, so wie die Witwen derselben nach den Bestimmungen des §. 19 zuzutheilen, insofern sie nicht bereits ein Heimatsrecht erworben haben.

§. 21. Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatslosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben.

Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten, so wie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimatslosen sind nach den Bestimmungen des §. 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatsrecht erworben haben.

(Schluß folgt.)

Am 10. December 1863 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLIII. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 102 die Verordnung des Ministeriums des Aeußern, des Staatsministeriums und des Ministeriums der Justiz vom 14. November 1863, in Betreff der Erneuerung des, weiland Sr. königl. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Maximilian, als Hoch- und Deutschmeister, allerhöchsth. bestätigten freien Dispositionrechtes über das deutsche Ordensvermögen bis zu einem Betrage von 10.000 fl. C.M., für die Person seines Nachfolgers in dieser Würde, Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Wilhelm. Wirksam für das ganze Reich;

Nr. 103 den Erlass des Finanzministeriums vom 22. November 1863, über die Aenderung in der Benennung des, zugleich mit den Geschäften der

Sammlungskasse betrauten Hauptzollamtes II. Klasse zu Marburg in Steiermark;

Nr. 104 die Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1863, betreffend die Größe der Gebühren in den Fällen, in welchen die Gesehe vom 9. Februar und 2. August 1850 (R. G. B. vom Jahre 1850, Nr. 50 und 329), und vom 13. December 1862 (R. G. B. Nr. 89) die Entrichtung einer fixen Gebühr mit dem Besatze: „von jedem Bogen“ vorschreiben. Wirksam für das ganze Reich;

Nr. 105 das Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesiens, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit diesem Stücke zugleich wird auch das Inhalts-Register der im Monate November 1863 ausgegebenen Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichs-Gesetz-Blattes.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 11. December.

Trotz allen Dementis behauptet sich das Gerücht von einer Ministerkrise in Wien, und zwar soll sie basiren auf einer Meinungsverschiedenheit zwischen Schmerling und Rechberg. Daß das Gerücht geglaubt wird, geht daraus hervor, daß alle Oppositionsblätter dem Staatsminister Lobreden halten. So schreibt die „V.Z.“: „Es ist allerdings richtig, daß im Abgeordnetenhaus gegenüber dem Ministerium sich nach und nach eine sehr ausgeprägte oppositionelle Stimmung herausgebildet hat. Allein diese Opposition hat durchaus nicht die Absicht, den Staatsminister zu beseitigen, sondern sie sucht vielmehr seine Thätigkeit von gewissen Hemmnissen zu befreien. Der Staatsminister kann versichert sein, daß jede liberale Intention, die er hegt und Alles, was er zum Ausbau der Verfassung zu thun gedenkt, die lebhafteste Unterstützung des Hauses finden wird.“ Auch die „Presse“ tritt für den Herrn Staatsminister in die Schranken.

Auders das „Vaterland.“ Es kommt Einem vor, als ob Bismarck in Oesterreich umginge, wenn man die letzten Artikel desselben liest, sagt ein Wiener Blatt. Die Gemeinlichkeit Oesterreichs und Preußens in der Bundesversammlung scheint der Redaktion des Organs der Thun-Glantschen Partei in den Kopf gestiegen zu sein. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Gerüchte von einer Ministerkrise ihre Quelle im Schooße dieser Partei haben, der natürlicherweise die Begeisterung des deutschen Volkes für die Brüder im Norden etwas sehr Unliebames ist, und die gerne ein Bismarck'sches Regiment bei uns eingeführt sähe. *Via desideria, hoffentlich!*

Der Bundesbeschluß vom 7. d. hat in der liberalen deutschen Presse nichtsweniger als Beifall gefunden. Die Einen geben alles für verloren, die Andern hoffen noch, daß der Bund, dem in der Successionsfrage die Entscheidung vorbehalten ist, zu Gunsten des Herzogs Friedrich von Augustenburg entscheiden werde. Hamburg hat in Berlin, ange-

sichts der bedrohlichen Verhältnisse, den Schutz einiger preussischer Regimenter nachgesucht. Bremen hat von Preußen einige Kriegsschiffe zum Schutz der Wesermündung verlangt. Bezüglich Baierns hört man, daß sofort nach der Rückkehr des Königs Max die bayerische Regierung die Initiative zu ergreifen beabsichtige, um diejenigen Bundesregierungen, die den Standpunkt Preußens und Oesterreichs in der holländischen Frage nicht theilen, zu einer gemeinsamen Aktion zu vereinigen. Schon jetzt wird in München mit Eifer ein hiezu führender Schritt vorbereitet.

In Berlin waren in den letzten Tagen die aufregendsten Gerüchte verbreitet. Man sprach von einer in Kopenhagen ausgebrochenen Revolution, der König sei geflohen und Prinz Oskar von Schweden zum König proklamirt worden. Daß dieses Gerücht gleich jenem von einem angeblichen Schlaganfall, von dem Kaiser Napoleon betroffen worden, unbegründet ist, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

56. Sitzung des Abgeordnetenhauses

am 9. December.

(Schluß.)

Abg. Zimmermann (Siebenbürgen) bemerkt bezüglich der Kompetenzfrage, das Oktoberdiplom habe die Staatsvoranschläge, d. h. die Voranschläge jener Staatsausgaben, welche aus den allgemeinen Reichsfinanzen bestritten werden müssen, in die Kompetenz der allgemeinen weitem Reichsvertretung gesetzt.

Abg. Aldulean (Siebenbürgen) Er könne nicht umhin, das Wort zu ergreifen, um der öffentlichen Meinung jenseits der Leitha den Beweis zu liefern, daß er es mit der Autonomie der Länder der ungarischen Krone nicht so meine, wie seine beiden verehrten Kollegen Zimmermann und Binder. Die Grundlage der Kompetenz des Reichsrathes und der Landtage jenseits der Leitha sei das Oktoberdiplom; in diesem aber sei ausdrücklich die Zuweisung der Justizverwaltung und der Justizorganisation in den Wirkungskreis der Landtage enthalten. Will man aber die Justiz organisiren, so könne man das nicht thun, ohne zugleich den Besoldungsstatus festzustellen, denn dieser sei ein wichtiger Bestandtheil der Justizorganisation; er gehöre also auch in den Wirkungskreis desjenigen, der kompetenzmäßig berufen ist, die Justizorganisation legislativ festzustellen. Kroatien gehöre zu den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern, an seiner Verfassung könne nach den Begriffen der Autonomie konstitutionell nichts geändert werden, außer im Wege der Legislation Kroatiens. Der kroatische Landtag wäre dazu berufen, im Vereine mit der Krone an diesem Organismus zu ändern und mit der Aenderung im Organismus würde sich dann entweder eine Aenderung im Besoldungsstatus ergeben, wobei sich allenfalls Ersparnisse erzielen ließen. Er könne es nicht für klug halten, daß von der Gegenseite Veranlassung gegeben wurde zur Debatte über den Voranschlag einer Provinz, die wir für die Institution der Reichsverfassung zu gewinnen die Aufgabe haben. (Bravo Rechts.) Aus den angeführten Gründen entscheide er sich für den Antrag des Ausschusses.

Abg. Schuler Vibloy (Siebenbürgen.) Die angeregte Kompetenzfrage leidet jedenfalls an einem solchen Widerspruche, der in der Verfassung selbst liegt. Die Reichsverfassung hat offenbar wesentliche Lücken,

sie ist in einer Zeit der Ueberstürzung entstanden, in der man noch nicht begriffen hat, die ererbten Uebelstände früherer Jahrhunderte mit den Anforderungen des neuen Zeitgeistes zu versöhnen und so komme es auch, daß die Autonomie der jenseitigen Kronländer hereinbrach mit Ansprüchen, die nimmer mehr nach den Bedürfnissen der Gegenwart gerechtfertigt auch nicht befriedigt werden können.

Nachdem wir an diesen Widersprüchen leiden, so müssen wir sehen, wie diese Widersprüche gelöst oder versöhnt werden können, bis uns endlich das Glück zu Theil werden wird, wenn der weitere Reichsrath von allen Völkern der Monarchie beschickt sein wird, mit diesen eine Aenderung der Reichsverfassung zur allgemeinen Befriedigung auch in dieser Richtung vornehmen zu können. Gegenwärtig bleibt nichts übrig, als daß die Regierung nach einem gleichgehaltenen Maßstabe ein Normalbudget vorlege, so daß innerhalb dieses Normalbudgets, welches nach einem allgemeinen, in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen gehaltenen Maßstabe entworfen sein müßte, jene Länder, welchen nach dem früheren Verfassungssystem die eigene Autonomie zustand, hier einen Spielraum gewinnen, die Autonomie geltend zu machen. Im gegenwärtigen Falle aber müsse er (Redner) sich zu den Gründen des Dr. Taschek für den von ihm beantragten Abstrich erklären.

Dr. Nyger betont das Februarpatent gegenüber den vom von dem Borredner bezogenen Oktoberdiplome und ist gegen den Abstrich.

Abg. Zimmermann entgegnet auf einige Bemerkungen des Abg. Moulcan.

Abg. Schindler befragt den Abstrich.

Nachdem noch Berichterstatter Ingram den Ausschußantrag vertheidigt, wird zur Abstimmung geschritten und wird der Antrag Taschek's auf Streichung der Eingangs erwähnten Summa angenommen.

Die Positionen Gendarmerie mit 114.871 fl. Bedeckung 45.989 fl. werden ohne Debatte angenommen.

Abg. Winterstein berichtet hierauf über die Nachtragsforderung im Betrage von 5 Millionen als Zinsen der neuen Staatsschuld. Der Ausschuß beantragt in Anerkennung des Bedürfnisses die Genehmigung dieser Forderung, welcher Antrag auch ohne Debatte angenommen wird.

Degli Alberti berichtet über das Kapitel der Bedeckung „verschiedene Einnahmen.“ Der Ausschuß beantragt in 11 Titeln zusammen die Summe von 1.209.717 fl. einzustellen. (Wird ohne Debatte angenommen.) Berner beantragt der Ausschuß, die Regierung aufzufordern:

1. Die Gesamtforderung der Staatsdepotitenkasse an den Privaten Geklein des Chesten im Reichswege einzutreiben.

2. Für die Einbringung der an verschiedene ungarische Komitate erfolgten Vorschüsse und der hieron rückständigen Zinsen Sorge zu tragen.

3. Im künftigen Voranschlage die von sachverständigen Parteien eingebrachten Fiskaldefervite nach einzelnen Kronländern genau auszuweisen, und

4. die bei der Kasse am 16. November l. J. noch befindlichen, dormalen aber ganz entbehrlich gewordenen 4prozentigen Staatszentral-Kassa-Anweisungen im Betrage von 7,317.000 fl. der Vertilgung zuzuführen.

Von diesem Beschlusse wäre die reichsräthliche Staatsschuldenkontroll-Kommission behufs der genaue-

Feuilleton.

Laibacher Plaudereien.

(Winterliches — Ein Zaubergarten — Die Eisbahn — Aus dem Hundeleben — Das Mädchen ohne Hände — Sattler's Kosmoramen — Etwas über den projektirten Karrenabend.)

Es gibt nichts in der Natur, das absolut reizlos wäre; selbst etwas so Widerwärtiges, wie der Nebel ist, der seit einigen Tagen die Landschaft bedeckt, hat seine schönen Seiten. Beim Einathmen freilich merkt man sie nicht; er quält die Lunge und entlockt dem Niechorgane jenen Stoff, den unkultivirte Völker in Luchern aufzufangen verschmähen. Allein ein Gang in's Freie, oder nur in die Sternallee genügt dieser Tage, um die Poesie des Winters in Million-n Gebilden zu erkennen, um mit dem Nebel gewissermaßen versöhnt zu werden. In glänzenden Nadeln, in blitzenden Kryhallen hat er sich um die kahlen Zweige der Bäume und der Sträucher gelegt; die dünnen Grashalme am Wieserande hat er mit schimmernder Kruste umgeben und auf die dunklen Nadeln der Tannen und Fichten hat er einen weißen Schleier gebreitet. Die Telegraphendrähte hat er in dicke weiße Seile verwandelt. Wie ein Zaubergarten sehen Wald und Flur in diesem Gewande aus; kein Zuckerbäcker versteht so rein und weiß zu kandiren, wie der Winter, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man

zum Vergleiche die Weihnachtsausstellungen besucht, die bereits begonnen haben.

Zu den schönsten Winterfreuden gehört die Eisbahn. Seit einigen Tagen wallen die Freunde des Schlittschuhlaufens nach der Tarnau-Vorstadt, wo das fröhliche Gleiten auf der glatten Fläche die Kälte und den unangenehmen Nebel vergessen läßt. Tritt nicht wieder Thauwetter oder starker Schneefall ein, so wird die Eisbahn recht gut werden; wenn nur für deren Erhaltung und Pflege mehr Sorge getragen würde. Das Erheben des üblichen Zolles von den Schlittschuhläufern wird mit mehr Fleiß betrieben, als die Beseitigung der auf die Eisfläche geworfenen Steine und Holzstücke. Es ist damit, wie mit so mancher anderer Industrie hier: man will den Nutzen davon ziehen, ohne etwas dabei zu thun. Das ist leicht, dazu gehört kein besonderes Talent; aber an einen Fortschritt ist dabei auch nicht zu denken.

Ueber das Hundegeschlecht ist wieder einmal das Verhängniß hereingebrochen und übt Rache für alle den Menschen angethanen Unbilden. Was sie in Gast- und Kaffeehäusern durch Knurren, Bellen, Beißen und unanständiges Betragen gesündigt haben, das verbüßen sie jetzt mit Recht an Ketten und Schürren oder bezahlen es gar mit ihrem Leben im Thierpitale. Daß dabei viele Unschuldige mitleiden müssen, liegt einmal in den Verhältnissen und in der Oepflogenheit. Solidarität herrscht auch hier; für das Wüthendwerden des Einen, macht man Alle verantwortlich. Kann es etwas Gerechteres geben, und

zwar wenn man den Hund gegenüber dem Menschen betrachtet? Die Gefahren, welche die Bestien dem Menschen bringen — von den vielen Belästigungen ganz abgesehen — sind zu groß, zu schrecklich, als daß man irgendwie Nachsicht haben sollte, und ein Dezimiren der schon in Ungahl vorhandenen ruppigen Räter ist eine wahre Wohlthat. Einzelne Kaffeehäuser und Wirthshauslokale gleichen schon eher einem Hundestalle als einem Aufenthaltsorte des Geschöpfes, das sich gerne als ein vernünftiges bezeichnet. Man kann überall die Befriedigung darüber aussprechen hören, daß diesem Unwesen ein Ende gemacht worden ist.

Der Mensch, auch wenn ihm die Natur wichtige Gliedmaßen, wie z. B. Hände und Füße, versagt hat, weiß sich mittelst seiner geistigen Kräfte immer zu helfen, das beweist das Mädchen, welches sich am Hauptplatze sehen läßt, und das, ohne Hände, doch viele Arbeiten vollbringt, welche bei Andern schon eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen lassen, wie z. B. Sticken. Massenhaft drängte sich das Publikum hinzu, das von der Natur so vernachlässigte und doch so intelligente Wesen zu sehen; namentlich waren es Repräsentantinnen des weiblichen Geschlechts, Einbeinmädchen, Köchinnen etc., welche, wie immer, eine dießmal begreifliche Neugierde entwickelten.

Ein würdiges Objekt für die Schaulust des Publikums bilden Sattler's Kosmoramen, von denen jetzt die zweite Abtheilung aufgestellt worden ist. Dießmal fesseln einige Städteansichten besonders das

Tagesbericht.

Laibach, 12. December.

Heute Abend findet wieder eine gesellige Unterhaltung der vereinigten Sanger, Turner und Schutigen im Fischer'schen Hause in der Sternallee Statt.

- In der letzten General-Versammlung der Mitglieder des Sparkasse-Vereins wurden gewahlt, zum Obervorsteher: Herr Dr. Zhuber, zu dessen Stellvertreter Herr A. Samassa; dann zu neuen Direktionsmitgliedern, die Herren: Canonicus Savaschnig, Dr. R. Recher und Primus Hudovernig.

- Bei der hiesigen Sparkasse ist die zweite Ranglistenstelle zu besetzen.

- Der hochw. Bischof Strohmayer in Diakovar hat, wie die „Nov.“ melden, die versprochenen 1000 fl. fur die „Slovenska Matice“ eingekundet.

- Die „Grazzer Ztg.“ bringt ein anerkennendes Feuilleton uber unsere juristische Gesellschaft und deren Thatigkeit.

(Veranderungen im Clerus der Laibacher Diocese.) Herr J. Roman, Lokalist in St. Helena, hat diese Stelle niedergelegt. Dieselbe wurde daher am 20. v. M. wieder ausgeschrieben. Gestorben sind: Herr Johann Cernivec, Pfarrer in Dobernik am 20. v. M.; Herr L. Lap, Beneficiat in Komenda bei St. Peter am 3. v. M. - Die Pfarre in Dobernik wurde am 1. d. M. ausgeschrieben. (Zgod. Dan.)

(Schlussverhandlungen beim k. k. Landesgerichte.) In der nachsten Woche finden bei dem hiesigen k. k. Landesgerichte folgende Schlussverhandlungen Statt: Am 16. December: 1. Franz Deisniger und Franz Reichl - wegen Diebstahl; 2. Thomas Beslaj - wegen Diebstahl. Am 17. December: 1. Michael und Franz Grohar und Martin Franeti - wegen schwerer korperlicher Beschadigung; 2. Georg Orsedkar - wegen schwerer korperlicher Beschadigung; 3. Dr. Joh. Bleiweis - wegen Uebertretung der Pressvorschriften. Am 18. December: 1. Anton Sivic und Johann Persin - wegen Diebstahl; 2. Jakob Podmilsak - wegen offentlicher Gewaltthatigkeit und Diebstahl; 3. Franz Kovac - wegen schwerer korperlicher Beschadigung.

Wien, 10. December.

In dem Befinden des Staatsministers v. Schmerling ist heute eine Verschlimmerung eingetreten, und man besorgt, da das gastrische Uebel einen hartnackigeren Charakter annehmen konne.

- Dem „Nahr. Corr.“ theilt man mit, da Statthalter Poche fur Wahren einen Nothstandscapital von 200,000 fl. verlangt hat.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Telegramm der „Laibacher Zeitung.“

Wien, 12. December. Der Reichsrath in Kopenhagen soll mit Majoritat die Auserkennung der Verfassung vom 18. October beantragen haben. Die Bundesexekution wird dadurch schwerlich sistirt. - Das Abgeordnetenhaus hat bei Berathung des Kriegsbudgets die Ausschusantrage angenommen. - Der Gemeinderath der Stadt Wien beschlo die Antwort Sr. Majestat des Kaisers einfach entgegenzunehmen.

Ueberwachung der fraglichen Verteilung in Kenntni zu setzen. (Wird ebenfalls ohne Debatte angenommen.)

Dr. van der Stra berichtet uber das Lotto-gefalle und beantragt (ohne den Pensionsetat) als Nocheinahme 21.313.800 fl., als Ausgabe 13.518.556 Gulden einzustellen, welche Positionen ohne Debatte angenommen werden.

Derselbe Berichterstatter referirt auch uber die Einnahme von den Mauthen. Der Ausschusantrag, in das Budget als Einnahme von diesem Gefalle 3.988.251 fl., als Ausgaben 33.454 fl. und als Ueberschu 3.954.797 fl. einzustellen, wird ohne Debatte angenommen.

Ferner berichtet Dr. van der Stra uber die Einnahme von der Puzierung, und zwar beantragt der Ausschus als Einnahmen 110.553 fl., als Ausgaben 29.678 fl. einzustellen. (Wird angenommen.)

Die nachsten Gegenstande, uber welche derselbe Berichterstatter referirt, sind die Einnahmen von den vereinten Gebuhren im lomb. venet. Konigreiche. Der Ausschusantrag, in das Budget als Einnahme 150.000 fl., als Ausgabe 23.000 fl., also als Ueberschu 127.000 fl. einzustellen, wird ohne Debatte angenommen.

Die Tagesordnung ist erschopft.

Prasident theilt mit, da er so eben eine Zuschrift des Staatsministeriums erhielt, mit welcher ein Nachtragskredit von 525.000 fl. gefordert wird. (Wird dem Finanzausschusse zugewiesen.)

Ferner verliest der Prasident einen Dringlichkeitsantrag des Dr. Herbst, lautend:

„Das hohe Haus wolle einen aus dem ganzen Hause zu wahlenden Ausschus von 9 Mitgliedern mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes beauftragen, welcher den Grundsatz zur Geltung bringt, da die Gewerbs- und Einkommensteuer von Aktienunternehmungen in jenem Lande und bei jener Gemeinde einzuhellen seien, wo selbe betrieben werden, und wo deren technische und administrative Leitung ihren Sitz hat. Dieser Antrag wolle insofern als dringlich angesehen werden, da dem Antragsteller zur Begrundung desselben in der nachsten Sitzung das Wort ertheilt werde.“

Prasident bringt den zweiten Theil des Antrages zur Abstimmung und wird derselbe angenommen, worauf die Sitzung um halb drei Uhr geschlossen wird. Nachste Sitzung morgen. Tagesordnung: erste Lesung des Herbst'schen Antrages und Bericht uber die Novelle zum Gebuhrengesetz.

Oesterreich.

Aus Venedig, 7. December, wird geschrieben: Die Regierung Viktor Emanuels scheint bereits wieder an die Formirung der Freischaaren zu denken, denn es wurden hier in mehreren Landgemeinden Emisare der italienischen Regierung verhaftet, welche es sich zur Aufgabe gestellt hatten, junge Leute, besonders Konfessionspflichtige, anzuwerben und zur Emigration zu verleiten. Denselben wurde von diesen piemontesischen Werbern Mailand als der Sammelplatz angegeben, wo sie sich behufs der Einreihung in die zu formirenden Freischaaren einzufinden haben sollten. Wir heben ausdrucklich hervor, da nicht mazzinistische, sondern piemontesische Regierungs-Agenten diese Werbungen betreiben.

Auge, es sind das die Ansichten von Konstantinopel, New-York, Genua, Jerusalem und von dem durch die gegenwartige Expedition der Franzosen nach Mexiko vielgenannten Puebla mit den Vulkanen Popocatepetl und Iztaccihuatl im Hintergrunde. Was uns bei diesen Ansichten als besonders gelungen erscheint, das ist der Luffton und das Colorit, welche vereint jedem Bilde ein ganz eigenthumliches und offenbar naturtreues Geprage verleihen. Wir machen nur auf Konstantinopel und Puebla aufmerksam, wie verschieden und entsprechend da das Colorit ist. Nachst diesen Stadteansichten sind einige Landschaften sehr anziehend, so das Lauterbrunnenthal mit dem Staubbach in der Schweiz und die Niagara-Falle in Amerika, vor Allen aber die Nil-Katarakte mit ihrer groartigen Umgebung. Unter der Staffage einzelner Bilder befinden sich Gestalten, die leicht als Muster fur den bevorstehenden Narrenabend benutz werden konnen.

Ueber den Narrenabend herrschen, nach dem, was man daruber sprechen hort, einige irrige Ansichten unter dem Publikum. Namentlich ist man der Meinung, da Jedermann daran theilnehmen konne, welcher Eintrittsgeld zahlt. Dem gegenuber ist zu bemerken, da es ein Privatvergnugen sein soll, an dem nur Herren theilnehmen konnen, welche einem der Vereine angehoren, von denen der Mummenschanz gemeinschaftlich arrangirt wird, also der philharmonischen Gesellschaft, dem Laibacher Turnverein, dem Schutigenverein oder der Casino-Gesellschaft. Viele

sind weiter in der Meinung befangen, man bedurfe dazu eines prachtvollen Costumes, und scheuen die dadurch entstehenden Kosten. Diesen diene zur Aufklarung, da es jedem Theilnehmer frei steht, soviel auf seinen Anzug zu verwenden, als es seine Verhaltnisse gestatten, da aber komische, satyrische, witzige Masken, welche mit hochst geringen Auslagen verbunden sind, weit wirksamer erscheinen und viel willkommener sind. Das Comit, welches das Programm entworfen hat und fur bestimmte Darstellungen in Gruppen, humoristische Auffuhungen u. Sorge tragt, last es ubrigens Jedermann frei, sich mit Anderen zu Gruppen-Vertheilungen zu vereinigen. Ungebundene Narrheit ist ja die Devise dieses Faschingsherzes. Um aber Jenen, welche in Verlegenheit um eine gute Maske sind, mit Rath und That zur Hand zu gehen, hat das Comit beschlossen, ein Verzeichni komischer Masken anzulegen, aus dem sich die Theilnehmer die ihnen zusagendste auswahlen konnen. Das aber, wenn der Narrenabend seinem Namen entsprechen soll, das ist eine volle Dosis jener Heiterkeit, die zu jeder Tollheit fahig macht, wie man zu sagen pflegt. Die Welt mu auf den Kopf gestellt, die kalte Vernunft in Disponibilitat erklart, die reine Narrheit zur Alleinherrscherin erhoben werden, und wer das mit den geringsten Mitteln und in witzigster Weise zu vollbringen wei, dem wird die Krone des Abends gehoren, der wird Konig der Narren sein.

Lemberg, 9. December (Nacht). Der „Gazeta narodowa“ zufolge hat General Berg Kongresspolen in 11 Militarbezirke nach rein strategischen Rucksichten eingetheilt; an der Spitze eines jeden Bezirkes steht ein General mit unumschrankter Vollmacht. - Bosal hat eine bei Szegedocity konfiscirte Sendung von 200 Gewehren zururckerobert.

Frankfurt, 10. December. Die nachste Bundestags-Sitzung findet Samstag Statt. - Die „Sud. Ztg.“ hort, Sr. Majestat der Konig von Bayern werde heute in Munchen eintreffen. - Franke soll mit erfreulichen Nachrichten nach Gotha zururckgekehrt sein.

Paris, 10. December. Der heutige „Moniteur“ veroffentlicht die Antworten auf die Kongress-Einladung von Sr. Majestat dem Kaiser von Oesterreich, dem Konig von Preuen, von Bayern und von Sr. Heiligkeit dem Papste.

Bukarest, 9. December. In der letzten Kammer-Sitzung verlangte der Finanzminister die Genehmigung zur Ausgabe von 11 Millionen Schatz-Bonds.

Concert.

Gestern Abends fand im Redoutensaal das Concert des Frl. Marie Overni und des Herrn Julius Heller aus Triest Statt. Frl. Overni sang eine groe Arie aus der Oper „die Puritaner“ von Bellini; ein Lied von Rucken „die Wasserrose“; eine Arie aus der Oper „der Barbier von Sevilla“ von Rossini; und als Beigabe die schon im letzten philharmonischen Concerte gesungene Piese „Il Bacio“ von Arciti. Was wir an Frl. Overni als Sangerin zu ruhmen fanden, haben wir schon bei Besprechung des letzten philharmonischen Concertes erwahnt. Ihre Stimme hat an Kraft und Fulle sehr gewonnen, je ofter man sie hort, desto mehr Gefallen findet man daran. Die beiden Arien und das Lied, welches letzteres sehr gefuhlvoll vorgetragen wurde, wurden von dem Publikum mit Beifall aufgenommen; besonderen Applaus erntete aber die Zugabe „Il Bacio“, welche Frl. Overni mit ausgezeichnetem Schwung vortrug. - Herr Julius Heller spielte als Eingangsnummer das 7. Concert von Beriot, dann eine Komposition von Arlot, „der Traum“ beitrifft, und zum Schlusse „Yankee doodle“ von Vicurtemp.

Wahrend wir bei den beiden letzten Kompositionen mehr die technische Fertigkeit, die virtuose Gewandtheit des Vortragenden im Flageolet und in den schwierigsten Passagen bewundern, entzuckte er uns in dem Beriot'schen Concerte durch seelenvolles, reines Spiel, sylvollen Schwung und Eleganz im Ausdruck. Laub ist uns mit seinem groen Ton, mit seiner Alles uberwaltigenden Spielweise noch zu frisch im Gedachtnisse, als da wir uns nicht zu Vergleichen veranlat gefuhlt hatten. Sie fielen, ohne Laub's uberwiegender Meisterschaft irgendwie nahe zu treten, fur Herrn Heller nicht ungunstig aus. Entzuckend war der erste Satz des Beriot'schen Concertes, voll Schmelz und Weichheit der zweite, brillant und effectvoll der dritte, und der rauschende Beifall, der gesendet wurde, war so aufrichtig gemeint, da Herr Heller mit der ihm zu Theil gewordenen Aufnahme ganz zufrieden sein kann. Ein als Zwischennummer sehr hublich gesungenes Mannerquartett, „Die Nacht“, von Schubert, vorgetragen von Mitgliedern der philharmonischen Gesellschaft, fand ebenfalls eine sehr gunstige Aufnahme. Leider war das Concert sehr schwach besucht; aus welchem Grunde, ob es zu wenig bekannt gemacht, oder ob sich das Publikum nicht genug versprochen, wissen wir nicht. Jedenfalls haben diejenigen, welche nicht erschienen waren, einen wirklichen Kunstgenuss versaumt.

Wichtig fur Landwirthe, Kaufleute und Industrielle!

Wien, der groe Verkehrs-Mittelpunkt der Monarchie, entbehrt bisher eines groen kommerziellen Organes. Der „Wiener Lloyd“, dieses nunmehr als Morgen- und Abendblatt taglich zwei Mal erscheinende groe politische Journal, widmet den volkwirthschaftlichen und geschaftlichen Interessen Oesterreichs eine besondere Sorgfalt. Zahlreiche Producten- und Waren-Berichte aus allen Gegenden des Continents, Korrespondenzen und Besprechungen aller den Verkehr und den Handel beruhrenden Fragen, freimithige Artikel uber die Zoll- und Budgetfragen, zeugen fur die thatige Unterstutzung, welche dieses Blatt in der Handels- und Geschaftswelt gefunden hat.

Ein Verlosungs-Anzeiger, welcher die authentische n Ziehungslisten aller Oesterreichischen Staats- und Privatlose am Tage nach der Ziehung als Gratisbeilage ausgibt, durfte auch fur ein groeres Publikum vom Interesse sein. Naheres im Inzeratentheile unseres heutigen Blattes.

Theater.

Heute Samstag: Zwei Pistolen. Operette. Maler und Farbenreiber. Singpiel. Vom Juristentage. Posse. Morgen Sonntag: Geld! Posse mit Gesang, von Kaiser.

